

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 387/67

in der Entschädigungssache

der Frau Wanda D [REDACTED] - T [REDACTED] - B [REDACTED],
[REDACTED], P [REDACTED]-Straße 1/2.

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

die Bundesrepublik D e u t s c h l a n d,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in K [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 18. Dezember 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 8. Juni 1967 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechtszugs ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

Gründe:

Die Klägerin hat als Nationalgeschädigte gemäß Art. VI Nr. 1 BRG-Schluss Entschädigungsansprüche wegen eines dauernden Schadens an Körper oder Gesundheit gestellt, hiermit jedoch bei den Entschädigungsorganen keinen Erfolg gehabt. Ihre gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil gerichtete sofortige Beschwerde ist mangels der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 BRG unbegründet.

Das Berufungsgericht hat angenommen, die Klägerin sei nicht aus Gründen ihrer Nationalität geschädigt worden.

Die sofortige Beschwerde wendet sich mit Rücksicht auf die Beweiswürdigung gegen die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts. Hiermit kann sie die Zulassung der Revision nicht erreichen.

201

- 3 -

Was diese Rügen betrifft, so kann nach der Rechtsprechung des Senats (Beschluss vom 20. September 1957 - IV ZB 170/57 -, LM Nr. 9 zu § 219 ABG 1956) die Nichtzulassung der Revision wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften nur dann mit Erfolg mit der Beschwerde angegriffen werden, wenn das vom Berufungsgericht beobachtete Verfahren darauf zurückzuführen ist, daß das Gericht eine Rechtsfrage verfahrensrechtlicher Art, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, in bestimmtem Sinne entschieden hat; oder wenn die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung die Entscheidung einer verfahrensrechtlichen Frage erfordern, die für den entschiedenen Rechtsstreit erheblich sein kann. Diese Voraussetzungen sind vorliegendenfalls nicht gegeben.

Ebensowenig weicht das Urteil des Berufungsgerichts von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes ab. Auf die Frage, ob die Klägerin Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 ist (Urteil des Senats RZW 1962, 371 Nr. 34), kommt es mangels ihrer Eigenschaft als Nationalgeschädigte nicht an, so daß insoweit eine Zulassung der Revision wegen Abweichung von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes nicht zu erfolgen hat. Der von der sofortigen Beschwerde weiter angeführte Beschluss des Senats RZW 1964, 283 Nr. 46c enthält keine "Entscheidung" im Sinne des § 219 Abs. 2 Nr. 2 ABG, sondern nur die Formulierung einer Rechtsfrage, derentwegen die Revision in einer anderen Sache zugelassen worden ist.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Inher ist die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 ZPO, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Senatspräsident Ascher ist
beurlaubt und dadurch ver-
hindert zu unterschreiben

Johannsen

Dr. Loewenheim